

SATZUNG des „Förderverein ready4work“

§ 1

Name, Sitz, Rechnungsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein ready4work“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Unterstützung und das Betreiben von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere mit berufsvorbereitendem oder weiterbildendem Charakter vor allem für benachteiligte Gruppen. Weiterhin soll er die Forschung unterstützen und Förderungsmaßnahmen in Form von Stipendien oder besonderen Förderungsprogrammen anbieten.
2. Zur Realisierung dieser Ziele vernetzt der Verein Vertreter von Wirtschaft, Gebietskörperschaften, wissenschaftlichen Instituten, Bildungsträgern sowie weiteren gesellschaftlichen Institutionen und engagierte Bürgerinnen und Bürger.
3. Der Verein kann seine Zwecke auch dadurch erfüllen, dass er dritte gemeinnützige Institutionen, welche die vorgenannten Aufgaben erfüllen, unterstützt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen bilden, um die Gründung oder die Tätigkeit einer dritten gemeinnützigen Institution im Sinne des § 2 Abs. 3 zu unterstützen.

§ 4

Auflösung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige Institution, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Benennung dieser gemeinnützigen Institution erfolgt durch gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung, der bis spätestens zur Auflösung herbeizuführen ist. Diese Benennung ist mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt des Mitgliedes, der schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären ist, und durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
4. Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden – gleich aus welchem Grund – keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind fest und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Beitritt fällig. Eine Rückerstattung der Beiträge ist in jedem Fall ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied ist aufgerufen, über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus dem Verein Spenden zukommen zu lassen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einer oder mehreren Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstands wird zum Vorsitzenden gewählt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so vertritt dieses den Verein allein.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist, sofern er aus mehr als einer Person besteht, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Vertreter (§ 30 BGB) für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des täglichen Geschäfts bestellen.
5. Der Vorstand hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftsleitung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich. Sofern und soweit die Mitglieder des Vorstands keinen Versicherungsschutz genießen, haften sie dem Verein gegenüber im Falle von Pflichtverletzungen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Daneben kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse folgt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Abwesenheit das älteste Mitglied des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse werden niedergeschrieben, die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Bei der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Entgegennahme des und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Sonstiges

Änderungen der Satzung, die vom zuständigen Vereinsregister, einer Behörde, insb. dem Finanzamt, vorgeschrieben oder nahegelegt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.